

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Erbach am 28. November 2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde **12,50 €**.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,00 € je zu entschädigender Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag folgende pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

Truppmannausbildung	87,00 €
Truppführerausbildung	57,00 €
Sprechfunkerausbildung	26,00 €
Atemschutzträger	52,00 €
Maschinisten	57,00 €

Für die Teilnahme an anderen Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von **12,50 €/Stunde** gewährt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Weg

strecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant der Gesamtfirewehr *	800 €/Jahr
Stv. Gesamtkommandant der Firewehr *	250 €/Jahr
Abteilungskommandant Erbach	400 €/Jahr
Stv. Kommandant der Abt. Erbach	200 €/Jahr
Abteilungskommandanten Teilortwehren	200 €/Jahr
Stv. Abteilungskommandanten Teilortwehren	100 €/Jahr
Gerätewart der Gesamtfirewehr	200 €/Jahr
Gerätewart Abteilung Erbach	200 €/Jahr
Gerätewarte Abteilungen Teilortwehren	150 €/Jahr
Schriftführer der Gesamtfirewehr	150 €/Jahr
Atemschutzgerätewart der Gesamtfirewehr	150 €/Jahr
Kleiderwart der Gesamtfirewehr	120 €/Jahr
Funkbeauftragter der Gesamtfirewehr	90 €/Jahr
Beauftragter für Fundmeldeempfänger der Gesamtfirewehr	100 €/Jahr
Jugendwart	je 150 €/Jahr

(maximal 6 Jugendwarte, maximal 900 €/Jahr)

* Ist der Gesamtkommandant oder Stv. Gesamtkommandant gleichzeitig noch Abteilungskommandant, wird ein Zuschlag von 75,- € /Jahr gewährt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaufschlag **12,50 €/Stunde** gewährt.

§ 5
Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von **8,00 € / Stunde** bezahlt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Erbach vom 21. Mai 2007 außer Kraft.

Erbach, 28. November 2013

gez.

Achim Gaus
Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.